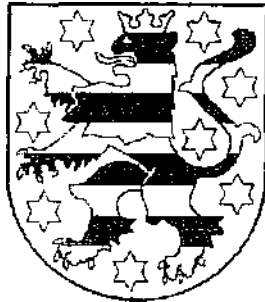


**Landgericht Erfurt**

Az.: 9 O 828/15



**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**VR-LEASING Aktiengesellschaft**, vertreten durch d. Vorsitzenden des Vorstandes Theophil Graband, Hauptstraße 131 - 137, 65760 Eschborn  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hengerer & Niemeier**, Augustaanlage 27, 68165 Mannheim, Gz.:  
818/15UH01-Ba

gegen

**[REDACTED]**  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Szary, Breuer, Westerath & Partner**, Büchel 12-14, 41460 Neuss, Gz.:  
SBW002545/14-FS/ZIV

wegen Forderung

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Erfurt durch

Richter am Landgericht Apel

als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2016

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Ansprüche aus einem beendeten Leasingvertrag geltend.

Der Beklagte leaste bei der Klägerin mit Leasingvertrag vom 11.08./20.08.2010 ein Fahrzeug Typ Opel Astra über eine feste Leasingdauer von 48 Monaten. Der Leasingvertrag enthält u.a. folgende Angaben:

Der Vertrag ist überschrieben mit „Fahrzeug-Leasingvertrag mit Restwert für Privatpersonen und Existenzgründer“. Die jährliche Fahrleistung wird angegeben mit 20.000 km. Neben der monatlichen Rate und der einmaligen Sonderzahlung wird der Restwert mit 10.716,68 EUR angegeben. Am Ende des Vertragstextes auf S. 1 des Vertrages findet sich folgender Passus:

„Während der Laufzeit des Vertrages werden die Anschaffungskosten sowie die Nebenkosten, einschließlich der Finanzierungskosten in Höhe des Restwertes nicht voll gedeckt. Ein Erwerbsrecht des Kunden besteht nicht. Für die Bearbeitung des Verkaufes bei Andienung berechnet die LG dem Kunden ein einmaliges Entgelt in Höhe von EUR 220,00 (inkl.gesetzl.Ust.) gemäß Ziffer 17(3)“.

In Ziffer 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin, die sich auf S.6 des Vertrages befindet und vom Beklagten nicht gesondert unterzeichnet worden ist, finden sich Regelungen für die Zeit nach Beendigung des Vertrages, so z.B. die Pflicht des Leasingnehmers, das Fahrzeug zum Restwert zu übernehmen, sofern sich kein anderer Käufer findet. Wegen weiterer Einzelheiten zu den AGB und dem weiteren Vertragstext wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen. Eine weitere Erwähnung des Restwertes findet sich noch in den Anschreiben K 2 und K 3 der Klägerin an den Beklagten.

Mit Schreiben vom 04.08.2014 (Anlage K 6) machte die Klägerin von ihrem „Andienungsrecht“ Gebrauch und „verkaufte“ den Pkw an den Beklagten zum Restwert. Der Beklagte stellt den Pkw am 12.08.2014 beim Autohaus Schinner in Weimar ab. Das Fahrzeug wurde nach Darmstadt überführt. Nachdem das Fahrzeug an einen Dritten veräußert wurde, machte die Klägerin gegenüber dem Beklagten die Differenz zwischen Restwert und dem Verkaufswert in Höhe von EUR 4.080,05 geltend. Ferner verlangte sie die Überführungskosten von EUR 255,85 brutto, Minderwerte und Reparaturkosten abzüglich einer Gutschrift, insgesamt EUR 6.904,52.

Mit Ss.v. 27.10.2015 nahm die Klägerin die Klage in Höhe von EUR 2.610,00 bezüglich der Rechnung Nr. 4531304 vom 06.01.2015 sowie in Höhe von EUR 214,89 bezüglich der Rechnung Nr. 4531307 vom 06.01.2015 zurück. Dies betrifft die Positionen „Minderwerte“ gem. dem TÜV-Gutachten vom 10.11.2014 sowie die Position „Reparaturkosten“ (Anlagen K 12 und K 15). Geltend gemacht werden nur noch die Positionen Transportkosten und Differenz zwischen Restwert und Verkaufswert brutto.

Die Klägerin ist der Ansicht, die in Ziffer 17 der AGB enthaltenen Regelungen seien wirksam Vertragsbestandteil geworden. Aufgrund der Vertragsgestaltung habe der Beklagte von Anfang an gewusst, dass er einen Leasingvertrag mit Restwertgarantie abgeschlossen habe und bei Beendigung des Vertrages für einen eventuellen Fehlbetrag einstehen müsse. Die Klägerin habe keine Aufklärungspflicht verletzt. Die Vertragsgestaltung der Klägerin entspreche der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Ziffer 17 der AGB enthalte keine überraschende Klausel, noch verstoße die Regelung gegen das Transparenzgebot. Ein Widerrufsrecht stehe dem Beklagten nicht zu.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie EUR 4.079,63 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank hieraus seit dem 06.02.2015 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, die Vertragsgestaltung verstoße gegen das sog. Transparenzgebot. Zudem sei er nicht hinreichend über die Folgen eines Leasingvertrages mit Restwertabrechnung aufge-

klärt worden. Deshalb sei mit Schreiben vom 09.10.2014 der Widerruf des gesamten Vertrages erklärt worden. Zudem sei die eigentliche vertragliche Regelung nach Beendigung des Vertrages in kaum lesbaren AGB (Ziffer 17) der Klägerin „versteckt“ worden.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen dem Restwert und dem Verkaufswert des geleasteten Pkw sowie auf Zahlung der Überführungskosten zu, da die Regelungen in Ziffer 17 der AGB der Klägerin nicht wirksam mit dem Beklagten vereinbart worden sind.

Der Klägerin ist allerdings zuzugeben, dass solche Regelungen grundsätzlich möglich sind und wirksam vereinbart werden können. Dies hat der BGH in dem Urteil vom 28.05.2014, VIII ZR 179/13, zitiert bei Juris, bereits entschieden. Solche Formulklauseln seien weder überraschend i.S.v. § 305c I BGB noch verletzen sie das Transparenzgebot des § 307 I S. 2 BGB. Allerdings hat der BGH deutlich gemacht, dass diese Regelungen in dem Antragsformular auf Abschluss eines Verbraucherleasingvertrages über ein Kraftfahrzeug deutlich sichtbar sein müssen. Dies ist – im Gegensatz zu dem vom BGH zu entscheidenden Fall – hier gerade nicht gegeben.

Bei dem BGH-Fall findet sich in der Mitte des von der dortigen Klägerin verwendeten Formulars eine umfassende Regelung über die Folgen für den Leasingnehmer, wenn nach Ablauf der Leasingzeit der Pkw nicht den vertraglich festgelegten Restwert erreicht. Eine solche Regelung ist nicht ungewöhnlich, wenn sie sich bereits unübersehbar im Bestellformular selbst findet (BGH a.a.O., Rn. 18). Dagegen finden sich im vorliegenden Fall die genauen Regelungen zum Andienungsrecht und der Differenzberechnung bzw. Haftung des Leasingnehmers nicht im eigentlichen Vertragstext, der vom Leasingnehmer auch unterzeichnet wird, sondern erst am Ende der allgemeinen Geschäftsbedingungen in Ziffer 17, die zum einen sehr klein gedruckt sind und vom Kunden auch nicht unterzeichnet werden müssen. Es findet also gerade kein deutlicher Hinweis darauf statt, was auf den Leasingnehmer am Ende der Leasingzeit tatsächlich „zukommt“. Dem steht nicht entgegen, dass auf S. 1 des Leasingvertrags dieser als ein Vertrag „mit Restwert“ bezeichnet wird und der konkrete Restwert sich den „Konditionen“ zu dem Vertrag entnehmen lässt. Auch der (wiederum klein gedruckte) Hinweis am Ende des Vertragstextes auf S. 1, dass eine

Vollamortisation während der Laufzeit des Vertrages nicht erfolgt, ändert nichts an der Überraschungswirkung der Regelungen in Ziffer 17 der AGB. Auf S. 1 des Vertrages wird nichts gesagt über die Konsequenzen, die den Leasingnehmer nach Ablauf der Vertragszeit treffen. Ebenso wird nichts zu dem Andienungsrecht der Klägerin ausgeführt. Dies ergibt sich alles erst an „versteckter Stelle“ in Ziffer 17 der AGB. Aus diesem Grund liegt auch ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vor, da der Leasingnehmer an keiner Stelle in dem eigentlichen Vertragstext konkret und umfassend auf die nach Beendigung der Leasingzeit entstehenden Ansprüche hingewiesen wird. Letztlich muss die vom Leasingnehmer garantiemäßig geschuldete Vollamortisationspflicht so klar, eindeutig und unmissverständlich im Leasingvertrag niedergelegt sein, dass sie dem Leasingvertrag das Gepräge gibt (vgl. auch LG Mönchengladbach, NJW-RR 1994, 1479).

Daher ist die Regelung in Ziffer 17 der AGB nicht Vertragsbestandteil geworden mit der Folge, dass die gesetzlichen Vorschriften gelten. Da der Leasingvertrag wegen der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung weitgehend einem Mietvertrag angenähert ist, kann Mietvertragsrecht angewendet werden. Das Mietvertragsrecht des BGB kennt aber keine Ausgleichszahlung des Mieters dafür, dass der Wert der gemieteten Sache dadurch gemindert wird, dass sie in vertragsgemäßer Weise gebraucht wird. Die Abnutzung durch den vertragsgemäßen Gebrauch wird dem Vermieter vielmehr durch den vom Mieter zu zahlenden Mietzins ersetzt (vgl. OLG Oldenburg, NJW-RR 1987, S. 1003 (1006)). Folglich kann die Klägerin weder die Differenz zwischen Restwert und Verkaufswert noch die Überführungskosten verlangen. Die möglicherweise erstattungsfähigen Reparaturkosten wurden von der Klägerin gerade nicht mehr geltend gemacht.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 I, 269 III, 709 S. 1 und 2 ZPO.

gez.

Apel  
Richter am Landgericht

Verkündet am 26.02.2016

Bodenstein, JHSin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle